



Gebührentarif Abfallwesen

der Politischen Gemeinde Buch am Irchel

vom 5. Mai 2022

(gültig ab 1. Januar 2023)

(Teilrevision Ziff. VI per 01. Januar 2023)

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsatz	1
II. Gebührenarten	1
III. Entsorgungsgebühren (Hauskehricht und Gewerbecontainer)	1
IV. Grundgebühren (Gemeindegebühr)	1
V. Gebühren für das Grüngut	2
VI. Gebühren für die Kadaverentsorgung	2
VII. Inkrafttreten	2

Gestützt auf die Abfallverordnung Art. 7 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel vom 25. November 2021 erlässt der Gemeinderat Buch am Irchel folgende Gebührentarife:

I. Grundsatz

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

² Auf dem Gemeindegebiet von Buch am Irchel sind ausschliesslich die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerbänderolen der Kehrrichtorganisation Wyland (KEWY) gültig.

II. Gebührenarten

¹ Die Abfallgebühren setzen sich aus einer Entsorgungsgebühr und einer Grundgebühr zusammen.

² Für die Grüngutentsorgung werden separate Gebühren für grössere Mengen erhoben. Das Entsorgen von Grüngut für Kleinmengen bis 1 m³ ist kostenlos.

³ Abgelieferte Tierkadaver in der gemeindeeigenen Kadaversammelstelle werden nach Füllmenge der Kannen dem/ r Tierhalter/ in weiterverrechnet. Kadaver von Haustieren bis 10 kg können kostenlos entsorgt werden.

III. Entsorgungsgebühren (Hauskehricht und Gewerbecontainer)

¹ Die Entsorgungsgebühren sind verursachergebunden. Es werden Entsorgungsgebühren für Hauskehricht, Sperrgut (Gebührenmarken), sowie für Gewerbecontainer (gewichtabhängige Containergebühr) erhoben.

² Die Preise für die zugelassenen Abfallsäcke, Gebührenmarken und für gewichtabhängige Container werden durch die KEWY festgesetzt. Grundsätzlich werden auch andere Gebinde entsorgt, sofern sie mit Gebührenmarken versehen sind.

IV. Grundgebühren (Gemeindegebühr)

¹ Mit der Grundgebühr der Gemeinde werden alle Kosten der Abfallentsorgung abgegolten, welche nicht durch die Entsorgungsgebühr gedeckt sind. (bspw. der Betrieb der Sammelstellen und der Spezialabfahren für die Haushaltungen, etc.)

² Ausserordentliche Aufwendungen können dem/ r Verursacher/ in verrechnet werden.

³ Die Grundgebühr gemäss Art. 6 der Abfallverordnung ist jährlich pro Wohneinheit oder Betrieb durch den Grundeigentümer zu entrichten. Es wird zwischen folgenden Einheiten unterschieden:

Gebühr pro Einpersonenhaushalt	CHF	50.00
Gebühr pro Mehrpersonenhaushalt	CHF	100.00
Gebühr pro Landwirtschaftsbetrieb	CHF	50.00
Gebühr pro Gewerbebetrieb	CHF	50.00

⁴ Nach Art. 6 der Abfallverordnung sind für jede Wohneinheit bzw. Betriebsstätte Grundgebühren zu verrechnen. Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die sich in einer Wohnung, bzw. in einem Einfamilienhaus befinden, wofür bereits eine Grundgebühr verrechnet wird, sind von der Grundgebühr befreit.

⁵ Die Rechnungsstellung für die Grundgebühren erfolgt einmal jährlich an die Eigentümer/ -innen der Liegenschaft bzw. bei Stockwerkeigentümergeinschaften an die Verwaltungsstelle. Die Gebührenrechnung ist innerhalb 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

⁶ Bei Liegenschaften und Wohnungen, die mehr als sechs Monate leer stehen, kann auf schriftliches Gesuch hin die Grundgebühr für die entsprechende Zeit erlassen werden. Rückerstattungsansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres seit Wiederbenützung der Liegenschaft.

⁷ Bei Neubauten beginnt die Gebührenpflicht mit dem Einzug des ersten Bewohners oder mit der Inbetriebnahme. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

V. Gebühren für das Grüngut

Landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien und sonstige mit ausserordentlichen Gartenpflege- oder schnittarbeiten Beauftragte:

bis 1 m ³ (pro Liefertag)	kostenlos
über 1 m ³ (pro Liefertag)	CHF 40.00/ m ³
Grünabfälle mit oder ohne Äste	CHF 40.00/ m ³

VI. Gebühren für die Kadaverentsorgung (Teilrevision gem. Beschluss Nr. 19 v. 8. Februar 2024)

¹ Tierkörper sind grundsätzlich der gemeindeeigenen Kadaversammelstelle zuzuführen.

² Tote Kleintiere bis max. 10 kg können in der Gemeindesammelstelle gratis entsorgt werden. Die Kosten der KEWY für den Transport der Wechseltonnen in die Regionale Tierkörpersammelstelle RTS übernimmt die Gemeinde.

³ Die in die Kadaversammelstellen angelieferten Tiere werden nach der Füllmenge der Kannen (1/4, 1/2, 3/4, 1/1) erfasst. Tarife:

Hauttiere bis 10 kg	kostenlos
Hauttiere über 10 kg, Tiere bis 200 kg	CHF 50.00 / Kanne.
	Je nach Füllmenge der Kannen erfolgt eine anteilmässige Verrechnung durch die Gemeinde an den Verursacher.

⁴ Mittलगrosse Tierkörper (ab 20 kg und bis max. 200 kg) müssen durch den Tierhalter und nach Voranmeldung bei der RTS in Andelfingen entsorgt werden. Die Kosten werden dem Tierhalter verursachergerecht gemäss den Ansätzen der KEWY und des Veterinäramts des Kantons Zürich mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Tarif ab 1. Januar 2023 (exkl. MwSt.):

Grundpauschale pro Anlieferung	CHF 15.00
zuzüglich	CHF 0.50 pro Kilogramm (KEWY CHF 0.30 / Veterinäramt CHF 0.20).

⁵ Bei einem Gewicht des Tiefkörpers von mehr als 200 kg muss dieser im Auftrag des Veterinäramtes des Kantons Zürich durch die TMF Extraktionswerk AG in Bazenheid direkt auf dem Betrieb abgeholt werden. Die Kosten werden dem Tierhalter verursachergerecht gemäss den Ansätzen des Veterinäramtes des Kantons Zürich mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Tarif ab 1. Januar 2023 (nicht MwSt.-pflichtig):

Pro Tiefkörper	CHF 145.00
Zuzüglich	CHF 0.10 pro Kilogramm

⁶ Die Entsorgung von verunfallten toten Wildtieren, die durch die Jagdgesellschaften beseitigt werden, ist nicht kostenpflichtig. Hingegen haben die Jagdgesellschaften die Kosten für die Entsorgung von Schlachtabfällen bei der RTS zu begleichen. Es gilt der Tarif gemäss Abs. 3 resp 4.

VII. Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten werden alle früheren diesbezüglichen Regelungen und Beschlüsse aufgehoben.

Dieses Gebührenreglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 62 am 5. Mai 2022 wie vorliegend genehmigt.

Namens des Gemeinderates Buch am Irchel:

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Hansruedi Mosch

Heidi Beugger

Die Teilrevision Ziff. VI. wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 19 am 8. Februar 2024 wie vorliegend genehmigt.